

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 16

Neuteich, den 19. April

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr für Krüppel und Lungenranke.

Neuteich, in den Kontorräumen des ehemaligen Bienenr'schen
Grundstückes Dienstag, den 23. April 1929

nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr für Krüppel und Lungenranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die
Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere ver-
mittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch
wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 16. April 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft da-
durch Anzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Un-
fallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht berücksichtigt
werden. Die Berufsgenossenschaft erhält von den Bauarbeiten, falls
überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn
dann von ihr in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die
Anfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert
wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestim-
mungen der Baupolizeiordnung beachtet sind und weigern sich, kost-
spielige Änderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebel-
stände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prü-
fung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrer-
seits auf die einschlägigen Bestimmungen der Berufsgenossenschaft-
lichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbe-
merkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestim-
mungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Bauer-
laubnis zur Bedingung zu machen.

Tiegenhof, den 10. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß
der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig in Danzig von jeder er-
teilten Baugenehmigung Nachricht zu geben ist.

Tiegenhof, den 5. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizeiverordnung

**betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über
den Straßenverkehr vom 16. Juli 1927 — St. A. I. S. 251.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265), der §§ 137 und
139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.
Juli 1883 (Gef. S. S. 195) und des § 7 des Gesetzes über den Ver-
kehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. März 1929 wird mit Zustimmung
des Verwaltungsgerichtes für die freie Stadt Danzig folgendes ver-
ordnet:

I.
In § 13 Absatz 1 ist zu setzen statt (§§ 3, 15): (§§ 3, 16),
statt: §§ 4—6 und 10 = §§ 4—7 und 10.

In § 13 Absatz 2 wird zwischen die Worte „Abs. 3“ und „ins-
oweit“ eingeschaltet: „und des § 34 Absatz 1 Ziffer 3“.

In § 16 Satz 1 ist zu setzen statt: „Kraftfahrzeugen“ = „Last-
kraftfahrzeugen“.

Im § 16 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Bei Kraftfahrzeugen
von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige
Fahrgeschwindigkeit 30 km in der Stunde“.

Im § 20 Absatz 1 ist zu setzen statt „oder mit einzelnen Orten“
„oder mit einzelnen Arten“.

In § 22 Absatz 1 heißt es statt „ein zum Verkehr auf öffent-
lichen Wegen zugelassenes Kraftfahrzeug“ „ein zum Verkehr auf öffent-
lichen Wegen zugelassenes Kraftfahrzeug“.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„der Anhängewagen muß mit Luftreifen oder hochelastischen Voll-
gummireifen versehen sein; die Radkränze dürfen keine Unebenheiten be-
sitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen“.

Abatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Bremse des Anhängewagens nicht vom Führer
des Kraftwagens aus bedient werden kann, so muß auf dem An-
hängewagen ein Bremsler mitfahren und eine Verständigung zwischen
diesem und dem Führer möglich sein; dies gilt nicht, wenn der An-
hängewagen eine selbsttätige Bremse hat, die ihm auch bei der Lösung der
Verbindung mit dem Kraftwagen zum Stehen bringt, und der Führer
des Kraftwagens eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sach-
verständigen mit sich führt, in der unter Angabe der Fabriknummer
des Anhängewagens bestätigt wird, daß dessen selbsttätige Bremse
ausreichend betriebsficher ist“.

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Polizeipräsident und die Landräte können allgemein für
ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmungen des Absatz 1
Nr. 2 und 3 Befreiung gewähren“.

§ 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraft-
rad oder ein Kleinkraftrad, dem ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt
ist, darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn es
mit Luftreifen versehen ist und die Radkränze keine Unebenheiten
besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhän-
ger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise
gekoppelt sein“.

§ 34 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. mit einem Rückstrahler, der einfallende Lichtstrahlen in gelbroter
Farbe deutlich zurückwirft.

(2) Der Rückstrahler ist höchstens 60 cm über dem Erdboden
am hinteren Teil des Fahrrades, soweit ein Schutzblech vorhanden
ist, an diesem derart anzubringen, daß seine Wirkung weder durch
Kleidungsstücke noch Teile des Rades oder in sonstiger Weise be-
einträchtigt werden kann.

(3) Der Rückstrahler muß so beschaffen sein, daß er im Licht-
kegel solcher Kraftfahrzeugscheinwerfer, deren Wirkung in der An-
lage C der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 1. 4. 29
als höchstzulässig zu betrachten ist, auf eine Entfernung von mindestens
150 m bis zu einem Winkel von 30° nach beiden Seiten bei Dunkel-
heit mit normalsichtigem Auge deutlich zu erkennen ist.

II.

Diese Verordnung tritt am 15. April 1929 in Kraft.

Danzig, den 26. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 38
von 1927 abgedruckte Polizeiverordnung über den Straßenverkehr
vom 16. 7. 1927.

Tiegenhof, den 12. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 2. Juli 1912 in sicherbare geborene Fürsorgezögling
Willi Millack aus Küchwerder ist am 8. April 1929 aus der staat-
lichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schöblich
entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie Landjägerbeam-
ten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Millack
Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und
der oben genannten Erziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon uns
zum Gefch. Z. K. A. II 958 zu berichten.

Tiegenhof, den 13. April 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorstände** ersuche ich um Aeußerung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 13. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Medinalbezirk III.

Der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Mangold ist vom 17. April bis 11. Mai d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung erfolgt durch den Kreisassistentenarzt Dr. Klingenberg-Danzig, Sandgrube 41a (Sprechzeit täglich 11—13 Uhr, Fernsprecher Danzig Nr. 22356).

Ich ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.
Tiegenhof, den 16. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Amtsbezirk Einlage.

Der Schuhmacher Heinrich Harder in Hafendorf ist zum Amtsdieners und Vollziehungsbeamten für den Amtsbezirk Einlage bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. April 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Kalthof ist der Stellmacheremeister Franz Bock-Kalthof als Familienwater gewählt und von mir bestätigt worden.

Zum Schulfassenrendanten der kath. Schule in Marienau ist der Lehrer Wilke-Marienau gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. April 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige

Generalversammlung

des Verbandes findet

Sonnabend, den 27. April, nachm. 4 Uhr

im Deutschen Hause zu Neuteich statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss und Bericht.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Etats.

Es wird vorgeschlagen für das Jahr 1928 Gld. 1,80 pro ha

1929 " 1,20 " "

einzuziehen. Letzteren Betrag nach der Ernte.

4. Ersatzwahlen.
5. Verschiedenes.

Marienau, den 7. April 1929.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Montag, den 24. April, vorm. 10 Uhr, werde

ich im hiesigen Gasthause

3 Ztr. gepfändete weiße Erbsen

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.

Sch ad w a l d e, (b. Kalthof) den 17. April 1929.

Amtsvorsteher.

Zum Beginn des
neuen Schuljahres
billige Angebote

in

Schreib- und Zeichen-
Materialien aller Art.

Aufgabenhefte
Diarien

Heft- u. Bücherbezüge
Etikette, Löschblätter

Federkästen, Griffel

Federhalter, Schreib-
federn, Lineale

Radiergummi

Bleistifte

Blaustifte

Tuschkasten i. 7u. 12Farb.

Ausziehtusche

Fixativ und Spritzen

Zirkel, Pinsel

Ordnungsmappen

Schüleretuis

Schultinte

u. dgl. mehr.

Pech & Richert, Neuteich.

Rechnungsformulare
in allen Größen

Schnellhefter

Quart und Folio

Rechnungs- und

Brief-Ordner

mit und ohne Alphabet

Aktendeckel

in verschiedenen Farben und
Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert,
Neuteich.



2 Bogen (Rolle) echtes

Salizyl-

Pergamentpapier

(gegen Schimmelbildung)

Preis 30 P zu haben bei

R. Pech & Richert,
Neuteich.



Die ganze Welt im eigenen Heim

Nichts Schöneres gibt es, als sich — gemütlich daheim sitzend — alle fernem Sendestationen „heranzuholen“.

Man weiß ja auch genau, ob Rom, ob Paris jetzt sendet / was Langenberg jetzt bringt und welche Musik gerade aus Barcelona ertönt...

denn: „Der Deutsche Rundfunk“, die älteste und größte Funkzeitschrift, bringt ja wöchentl. alle ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender.

Heft 50 Pf. Monatsbezug RM 2,- durch das Postamt od. eine Buchhandlung. Probeheft umsonst vom Verlag, Berlin N 24